

Sozialraumorientierte
Jugendhilfe
im
Landkreis Trier-Saarburg

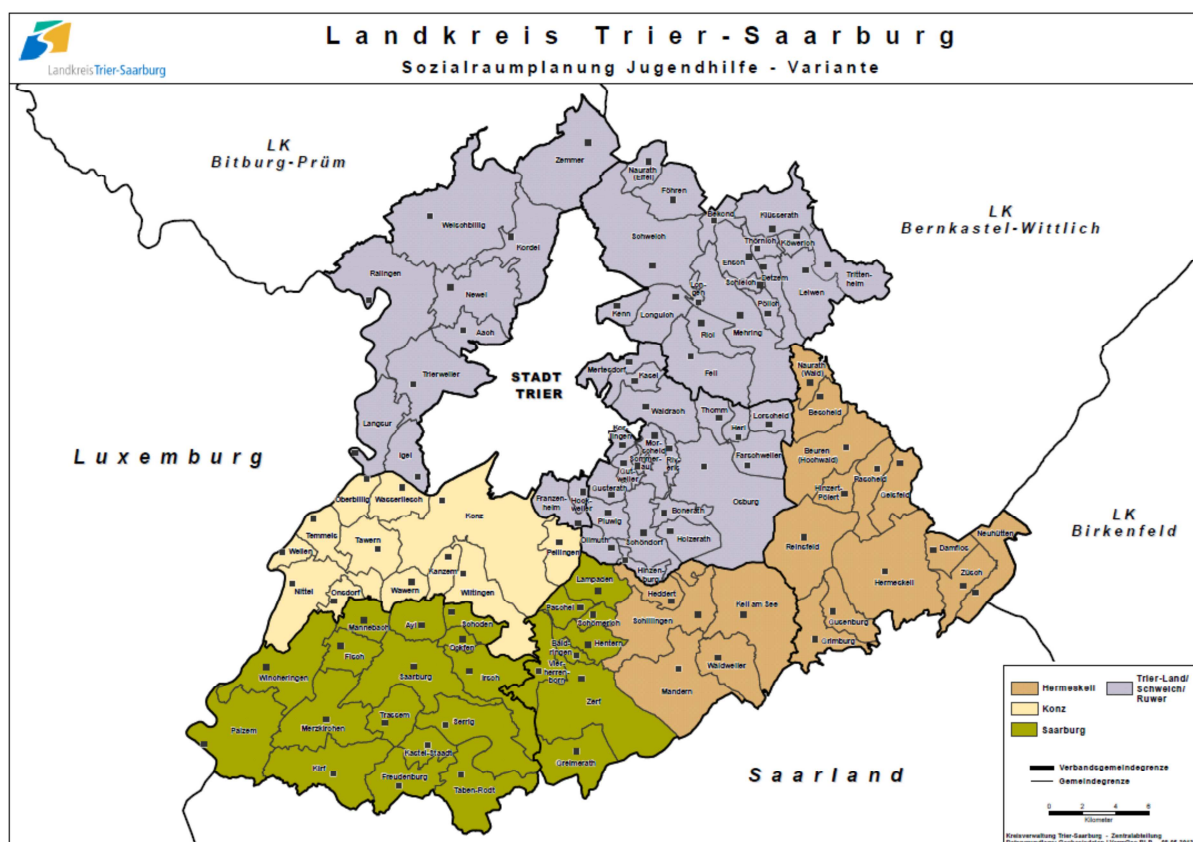
Konzept (Stand: 04. April 2017)

1. Sachbericht

Sozialraumorientierte Jugendhilfestruktur im Landkreis Trier Saarburg

Nach mehrjähriger Erprobung in den Modell-Sozialräumen Konz und Schweich / Trier-Land startete auf der Grundlage des von den Kreisgremien verabschiedeten Konzepts zu „Sozialraumorientierten Jugendhilfestrukturen im Landkreis Trier-Saarburg“ vom 03. Mai 2013 zu Jahresbeginn 2014 die kreisweite Implementierung dieser im Konzept verankerten sozialräumlichen Jugendhilfestrukturen.

Zu deren Umsetzung wurde der Landkreis Trier-Saarburg, wie der Karte zu entnehmen, in vier Sozialräume gegliedert.



Der Modell-Sozialraum Konz, das Gebiet der Verbandsgemeinde Konz umfassend, blieb nach Abschluss der Modellphase in dieser Form bestehen. Der zweite Modell-Sozialraum, das Gebiet der Verbandsgemeinden Schweich und Trier-Land umfassend, wurde um das Gebiet der Verbandsgemeinde Ruwer erweitert. Ein dritter Sozialraum umfasst das Gebiet der Verbandsmeinde Hermeskeil sowie nachfolgende Orte aus der Verbandsgemeinde Kell: Heddert, Kell am See, Mandern, Schillingen und Waldweiler. Der vierte Sozialraum umfasst die Verbandsgemeinde Saarburg und aus der Verbandsgemeinde Kell am See die Ortsgemeinden Baldringen, Greimerath, Hentern, Lampaden, Paschel, Schömerich, Vierherrenborn und Zerf.

Die vorstehende Aufteilung orientiert sich an den Bezügen der Menschen sowie den Grenzen der Gemeinden.

Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von öffentlichem und freien Trägern der Jugendhilfe soll das erfolgreich eingeführte Konzept der sozialräumlich orientierten Jugendhilfestrukturen im Landkreis Trier-Saarburg für die Bereich der ambulanten und teilstationären Erziehungshilfen fortgeführt und stetig weiterentwickelt werde. In diese Weiterentwicklung einbezogen werden sollen in den nächsten Jahren sukzessive auch andere Bereiche der Hilfen zur Erziehung, sowie Teilbereiche aus der Vollzeitpflege (§§ 33, 37 SGB VIII) den stationären Erziehungshilfen (§§ 34, 37 SGB VIII) und der Jugendgerichtshilfe (§ 52 SGB VIII).

Sozialräumliche Gliederung des Landkreises in Bezug auf die Angebotsstruktur der Jugendhilfe

In den vier Sozialräumen des Landkreises wurden Anlaufstellen für Jugendhilfeleistungen, die sogenannten „Sozialraumzentren“, geschaffen.

Die Standorte sind:

- **Sozialraum Hermeskeil** - Sozialraumzentrum Hermeskeil
Schulstraße 6 a
54411 Hermeskeil
- **Sozialraum Konz** - Sozialraumzentrum Konz
Konstantinstraße 50
54329 Konz
- **Sozialraum Ruwer / Schweich / Trier-Land** - Sozialraumzentrum Schweich
Stefan-Andres-Straße 4
54338 Schweich
u n d
Sozialraumzentrum im
JHZ Don Bosco Helenenberg
Puricellistraße 1
54298 Weschbillig-Helenenberg
- **Sozialraum Saarburg** - Sozialraumzentrum Saarburg
Bahnhofstraße 9
54439 Saarburg

In diesen Sozialraumzentren – oder ausgehend von dort – werden von einem fest personalisierten und in der Sozialraumorientierung geschulten Team von Mitarbeiter/-innen eines oder mehrerer Träger Hilfen zur Erziehung in Form von Erziehungsberatung im Sinne der Erstberatung und Situationsklärung (§ 28 SGB VIII), sozialer Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII), sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), der Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII), Teilbereiche aus der Vollzeitpflege (§§ 33, 37 SGB VIII) sowie ambulanter Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) und der Jugendgerichtshilfe (§ 52 SGB VIII) geleistet.

Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII sind nicht Bestandteil dieses Konzepts.

Dem jeweiligen Sozialraum sind Fachkräfte aus dem ASD des Jugendamtes zugeordnet. Die ASD-Fachkräfte des Jugendamtes und die im jeweiligen Sozialraum agierenden Fachkräfte der freien Träger bilden das „Sozialraumteam“.

Zur Erbringung der Hilfen werden mit den Kooperationspartnern des Jugendamtes in den jeweiligen Sozialräumen über einen Vertragszeitraum vom 5 Jahren Finanzvolumina vereinbart, die es ermöglichen, die Sozialraumteams im jeweiligen Sozialraum vorzuhalten.

2. Grundsätze sozialräumlichen Handels in der Jugendhilfe / Hilfe zur Erziehung

Die drei Segmente sozialräumlich agierender sozialer Arbeit

a) Fallspezifische Arbeit

Alle Aktivitäten, die sich unmittelbar auf den als Fall identifizierten Menschen, das System oder eine Gruppe beziehen. d. h. die Entwicklung eines zeitnahen, effektiven, effizienten, flexiblen und nachhaltigen Hilfeangebots, passgenau für die jeweilige Hilfesituation.

b) Fallbezogene Ressourcenorientierung

Von der Fallkonstellation ausgehend wird der Blick über den Fall hinaus auf die Akquirierung / Mobilisierung von Ressourcen im Sozialraum erweitert, um diese für die Fallarbeit zu nutzen, d. h. die präventiven Komponenten der Kinder- und Jugendhilfe auf- und auszubauen.

c) Fallunspezifische Arbeit

Aktivitäten, die sich auf den sozialen Raum richten, um Ressourcen zu erschließen, zu aktivieren, zu pflegen, etc. und um Wissen über Themen / Bedarfslagen im Sozialraum zu erlangen. Fallunspezifischen Tätigkeiten werden mit dem Blick darauf geleistet, dass sie später der Einzelfallhilfe zugute kommen und zielen auf die Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen ab.

Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- Das Kind / der Jugendliche und die Eltern / Elternteile als Leistungsempfänger werden als Teil eines familiären und sozialen Netzwerkes gesehen.
- Alle Maßnahmen sind auf die individuellen Bedarfe der betroffenen Kinder / Jugendlichen und ihre Familien zugeschnitten, die Hilfeplanung wird auf die jeweilige Situation des Kindes / Jugendlichen und der Familie abgestimmt. Die Träger der Jugendhilfe gewährleisten die Möglichkeit der flexiblen Maßnahmengestaltung.
- In der Arbeit mit dem Kind / Jugendlichen, seiner Familie und seinem sozialen Umfeld wird besonderes Augenmerk auf die individuellen Stärken, Fähigkeiten und Kompetenzen der beteiligten Menschen gelegt und diese werden in die Gestaltung der Hilfe einbezogen. Ermutigung und Stärkung der Beteiligten haben oberste Priorität.

Die Hilfen im Sozialraum für Kinder, Jugendliche und Familien sollen sich orientieren an:

- Passgenauigkeit der Hilfen im Einzelfall
- Ziele der Sorgeberechtigten
- Vernetzung der Hilfen mit den Hilfemöglichkeiten des Familiensystems und des Gemeinwesens
- Flexibilität der Hilfen
- Orientierung der Hilfen über den Einzelfall hinaus
- Wirtschaftlichkeit der Hilfen
- Wunsch- und Wahlrecht der Sorgeberechtigten
- Wächterauftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers
- Gemeinsames Handeln von öffentlichem und freien Trägern unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen und Rollenzuschreibungen

Das Sozialraumteam strebt eine enge Zusammenarbeit mit weiteren Anbietern der Kinder- und Jugendhilfe, die im Sozialraum tätig sind (Partner und Partnerinnen im Sozialraum) an. Hierzu zählen beispielsweise die Jugendpflege, die Schulsozialarbeit, die Erziehungs- und Lebensberatungsstelle u.a.

Zur Erstellung eines passgenauen Hilfekonzpts im Bereich der Hilfen zur Erziehung versucht das Sozialraumteam die Ressourcen der Sozialraumpartner mit einzubinden. Ziel dieses sozialraumorientierten Handelns ist die Entwicklung eines, die Hilfen zur Erziehung ergänzenden stabilen Netzwerks „Familien helfen Familien“.

Zur Sicherstellung, dass in den vier Sozialräumen nach den gleichen fachlichen Standards gearbeitet wird, wurde im Zusammenspiel der Leitungsfachkräfte des Jugendamtes und der Kooperationspartner in den Sozialräumen unter Moderation einer externen Fachberatung das „Handbuch zur Sozialraumorientierten Jugendhilfe im Landkreis Trier-Saarburg“ erarbeitet. Dieses, von den Akteuren in den Sozialräumen erarbeitete Standardwerk wird kontinuierlich weiterentwickelt. Im Rahmen der Fortschreibung dieses Handbuches sollen die in der sozialraumorientierten Arbeit vor Ort erfahrenen Praktiker zukünftig prüfen, welche Teilbereiche aus der „Vollzeitpflege“ (§§ 33, 37 SGB VIII) den „stationären Erziehungshilfen“ (§§ 34, 37 SGB VIII) und der „Jugendgerichtshilfe“ (§ 52 SGB VIII) geeignet sind, in die sozialräumlichen Strukturen übergeleitet zu werden. Die zur Überleitung geeigneten Segmente aus diesen Hilfen sollen dann nach Entwicklung geeigneter Verfahrensstandards in das Handbuch mit einfließen.

Weiterhin wurden Rahmenkonzepte zur Netzwerk- und Präventionsarbeit in den Sozialräumen erarbeitet.

Das „Handbuch zur Sozialraumorientierten Jugendhilfe im Landkreis Trier-Saarburg“ sowie die Rahmenkonzepte zur Netzwerk- und Präventionsarbeit sind Bestandteil dieses Konzepts.

3. Finanzstrukturen

Um eine passgenaue Hilfeleistung im Einzelfall zu ermöglichen, wurden neue Finanzstrukturen für die ambulanten und teilstationären Erziehungshilfen aufgebaut.

Die für einen Sozialraum zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen orientierten sich zum Zeitpunkt der kreisweiten Implementierung, ausgehend von den Basiswerten des Jahres 2013, an den zu erwartenden Jugendhilfebedarfen im ambulanten und teilstationären Bereich im jeweiligen Sozialraum (**Gesamtfinanzvolumen**) zuzüglich der angepassten Personalkostenanteile (4,6 %) und der zusätzlichen Anteile für Netzwerk- und Präventionsarbeit. Das Gesamtfinanzvolumen unterteilt sich in das Sozialraumfinanzvolumen (85 %) und das ASD-Finanzvolumen (15 %).

Damit entfällt die unterschiedliche Berechnung von Fachleistungsstundensätzen je nach Träger und Leistungsart mit der Folge, dass eine Verbindung bzw. der Wechsel von Hilfearten im Bedarfsfall jederzeit möglich wird.

Unabhängig von der Anpassung der Personaleckwerte aufgrund von Tarifsteigerungen waren die Sozialraumfinanzvolumina über den Zeitraum der Vertragslaufzeit jedoch ausreichend zur Leistung der notwendigen Erziehungshilfen und ließen, neben den zugesagten Anteilen für Netzwerk und Prävention, in unterschiedlichem Umfang auch noch Raum für weitere präventive Angebote.

Aus diesem Grund bleiben die Gesamtfinanzvolumina für die vier Sozialräume ab dem Jahr 2018 auf Basis der bisherigen Werte bestehen und werden lediglich angepasst um tarifbedingte Personalkostensteigerungen.

3.1. Sozialraumfinanzvolumen

Dem/Den die Leistung erbringenden Anbieter/n von Jugendhilfe werden im Umfang des für den jeweiligen Sozialraum ermittelten Finanzvolumens Leistungen pauschal vergütet (**Sozialraumfinanzvolumen**).

Dieses ermöglicht zum einen eine feste Personalisierung des Sozialraumteams - (**personalisiertes Finanzvolumen - 3.1.1**) - und zum anderen einen flexiblen Personaleinsatz aller Mitarbeiter/-innen des / der Träger/s oder im Bedarfsfall Dritter über das Sozialraumteam hinaus (**variables Finanzvolumen – 3.1.2**).

Leistungskontingente, die nicht für Fallarbeit benötigt werden, können für Präventionsprojekte bzw. Netzwerkarbeit verwendet werden.

3.1.1. Personalisiertes Finanzvolumen

Das personalisierte Finanzvolumen umfasst 80% des Sozialraumfinanzvolumens (3.1). Dieses Finanzvolumen wird dem/den Leistungserbringer/n pauschal vergütet, unabhängig vom Fallaufkommen des laufenden Jahres.

Das personalisierte Finanzvolumen wird mit einem Stellenfaktor pro Jahr in Planstellen umgerechnet, die gemäß des Fachkräftegebotes (Erzieher/-in mit Zusatzausbildung / Sozialpädagoge/-in / Sozialarbeiter/-in oder vergleichbare Studienabschlüsse) und mit einem Mindeststellenumfang von 50 % zu besetzen sind. Mindestens die Hälfte der Mitarbeiter/-innen im Sozialraumteam muss ein abgeschlossenes Fachstudium nachweisen. Alle Mitarbeiter/-innen sind sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen.

Die Leistungserbringung wird im Rahmen von Jahresbruttoarbeitszeiten verrechnet, unabhängig von der Leistungsform.

Der Planstellenfaktor beinhaltet Fachpersonalkosten, die zum Jahresende mit dem Landkreis spitz abgerechnet werden sowie einen Pauschalanteil für Sach- und Overheadkosten.

Der regionalen Leitung (Fachbereichsleitung der/des Träger/s) des jeweiligen Sozialraumzentrums obliegt neben der Fachberatung und Koordination auch die Ausgestaltung der Netzwerkarbeit.

3.1.2. Variables Finanzvolumen

Das **variable Finanzvolumen** umfasst 20% des Sozialraumfinanzvolumens (3.1). Es dient in der Regel zur Finanzierung von Fachkräften der Kooperationspartner des Jugendamtes in den Sozialräumen, die nicht im Sozialraumteam personalisiert sind. Diese Fachkräfte können bei Bedarf zur Hilfestellung hinzugezogen werden. Ihre Finanzierung erfolgt analog des personalisierten Finanzvolumens (Stellenfaktor dividiert durch die Bruttojahresarbeitszeit = sozialräumliche Fachleistungsstunde).

Sollte eine notwendige Hilfe oder ein sonstiges Angebot durch die Fachkräfte der Kooperationspartner des Jugendamtes in den Sozialräumen nicht geleistet werden können, dient das variable Finanzvolumen auch zur Finanzierung von Leistungen anderer Träger. Werden diese Leistungen von Trägern erbracht, die in einem anderen Sozialraum über ein personalisiertes Finanzvolumen verfügen, gilt entsprechend die sozialräumliche Fachleistungsstunde.

3.2. ASD-Finanzvolumen

Zur Sicherstellung der Qualität von Leistungen, der Trägervielfalt und des Wunsch- und Wahlrechts von Familien wird ergänzend zum Sozialraumfinanzvolumen ein ASD-Finanzvolumen in Höhe von 15% des Gesamtfinanzvolumens (ambulante / teilstationäre Jugendhilfe) im Sozialraum bereit gestellt. Die ausschließliche Verfügungsberechtigung liegt beim Jugendamt / ASD.

3.3. Finanzvolumen für Prävention und Netzwerkarbeit

Den im Sozialraum tätigen Leistungserbringern werden mind. 10 % des Sozialraumfinanzvolumens für Präventions- und Netzwerkarbeit pauschal vergütet.

Darüber hinaus können Finanzmittel aus dem Sozialraumfinanzvolumen, die nicht für Fallarbeit verbraucht werden, für diese Arbeit genutzt werden.

4. Finanzcontrolling, Fachcontrolling

Die Budgetsteuerung und –kontrolle erfolgt auf der Grundlage einer regionalisierten Datenbank, in der der jeweilige Verbrauch der Leistungsstunden sowie der Abfluss sonstiger Mittel an andere Leistungserbringer zeit- und entscheidungsnah abgebildet wird, so dass den Budgetverantwortlichen jederzeit entscheidende Daten zum Zwecke des Finanzcontrollings und zur Steuerung der Kostenentwicklung in den einzelnen Sozialräumen zur Verfügung stehen.

Die Budgetverantwortung und Steuerung liegt beim Jugendamt als öffentlichem Träger der Jugendhilfe. Dies bedeutet, dass der ASD-Mitarbeiter nach der fachlichen Beratung im Sozialraum-Team die letztendliche Entscheidung über Art und Umfang der erforderlichen Hilfe trifft. In diesem Zusammenhang ist die Zeichnungsbefugnis des ASD verbindlich festzuschreiben.

Der Kontrakt wird sowohl beim Jugendamt als auch beim Träger erfasst, so dass hier ein Doppelcontrolling erfolgt. Im Rahmen des Fach- und Finanzcontrollings wird der Mittelverbrauch zum Ende des Quartals dargestellt und die Finanzmittel im Rahmen der Gesamtverantwortung von öffentlichem und freien Trägern so gesteuert, dass die zur Verfügung stehenden Finanzvolumina effizient eingesetzt werden. Ziel ist, freie Mittel frühzeitig in den präventiven Bereich überzuleiten bzw. wenn sich abzeichnet, dass Finanzvolumina nicht auskömmlich sein werden, frühzeitig hierauf reagieren zu können.

5. Steuerungsrelevante Organisationsstrukturen

Unerlässliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Prozess fachlich standardisierter sozialräumlicher Arbeit, aber auch für die Weiterentwicklung der „Sozialraumorientierten Jugendhilfe“ auf andere Aufgabenbereiche der Hilfen zur Erziehung / der Jugendhilfe im weiteren Sinne, ist die Implementierung geeigneter Steuerungsinstrumente bzw. –mechanismen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung in der sozialräumlichen Arbeit sowie zur Kontrolle der hierbei erzielten Wirkungen.

Mit dieser Aufgabe soll ein Steuerungs- und Koordinierungsgremium auf der oberen Organisationsebene des Trägers sowie des Jugendamtes betraut werden.

Auch gehören die Einbindung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung sowie nach Bedarf eine erfahrene unabhängige Beratungsinstanz zur steuerungsrelevanten Organisationsstruktur.

Steuerungs- und Koordinierungsgremien sind:

- **Coaching-Gruppe**

Teilnehmer: ASD-Leitung des Jugendamtes u. die steuerungsverantwortlichen Leitungsfachkräfte aus den 4 Sozialräumen

Die Coaching-Gruppe entwickelt nach Beauftragung durch die Lenkungsgruppe fachliche Standards für die Arbeit in den Sozialraumteams und spricht Empfehlungen an die Lenkungsgruppe aus. Diese Empfehlungen der Coaching-Gruppe werden dann nach Beschlussfassung durch die Lenkungsgruppe im „Handbuch zur Sozialraumorientierten Jugendhilfe im Landkreis Trier-Saarburg“ festgeschrieben.

- **Lenkungsgruppe**

Teilnehmer: Leitungsfachkräfte des Jugendamtes und der Kooperationspartner des Jugendamtes in den Sozialräumen

Die Lenkungsgruppe ist für die Umsetzung des Konzepts in den Sozialräumen und somit für die Qualitätsentwicklung, -steuerung und -kontrolle verantwortlich.

- **Unterausschuss Jugendhilfeplanung (UA JHP)**

Teilnehmer: Leitungsfachkräfte des Jugendamtes, von den Kreisgremien benannte Mandatsträger und der vom Jugendhilfeausschuss berufenen Trägervertreter

Der UA JHP ist in Kooperation mit dem Jugendamt zuständig für alle Fragen der Organisation und Steuerung von Planungsprozessen in der Jugendhilfe. Der Auftrag des UA JHP in konkreten Planungsprozessen umfasst:

- die Organisation und Steuerung des Planungsprozesses
- das Controlling des Planungsprozesses

Verbindliche Regelungen zur verlässlichen Organisation und Kontrolle von Verfahrensabläufen und Zuständigkeiten werden im „Handbuch zur Sozialraumorientierten Jugendhilfe im Landkreis Trier-Saarburg“ festgelegt.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung, –kontrolle und –sicherung in der unmittelbaren sozialraumbezogenen Arbeit im fachlichen Zusammenspiel aller relevanten Partner auf der Ebene der bisherigen fachlichen und vertrauensvollen Arbeit weitergeführt werden. Ebenso unerlässlich ist die Weiterführung der Wirkungskontrolle in der Sozialraumorientierten Jugendhilfe.